

Satzung des MODELL – BAHN – CLUB – Kassel e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **MODELL-BAHN-CLUB-Kassel e.V.** Der Verein hat seinen Sitz in Kassel. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Ziele und Aufgaben

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben unterhält der Verein ein Vereinsheim in Kassel, Königstorschule und in Kaufungen am Steinertsee.

Er will alle am Eisenbahnwesen interessierten Personen zusammenfassen. Sein Ziel ist es, Interesse und Verständnis für die Eisenbahn zu wecken.

Eine tragende Säule des Vereins stellt die Jugendarbeit dar.

Den Mitgliedern soll es ermöglicht werden, sich mit den verschiedenen Wissensgebieten des Eisenbahnwesens zu beschäftigen. Unter dem Begriff Eisenbahnen sollen Schienenfahrzeuge und Bahnen aller Bauarten und Spurweiten verstanden werden.

Das geschieht durch:

- a) Bau, Betrieb und Erhaltung von Modellbahnanlagen und Fahrzeugen verschiedener Spurweiten,
- b) Sammlung und Erhaltung technisch und historisch wertvoller Dokumente, Bilder, Erinnerungsstücke und Modellfahrzeuge mit der Absicht, diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
- c) Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung,
- d) Das Erlernen und Vermitteln von handwerklichen Fähigkeiten, die für vereinspezifische Tätigkeiten erforderlich sind,
- e) Vorträge, Filmveranstaltungen,
- f) Besichtigungen von Einrichtungen und Fahrzeugen.

§ 6 Mitglieder

Mitglied kann werden, wer sich mit den Zielen und Aufgaben des Vereins identifiziert.

Über die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand aufgrund eines schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrages. Ein Exemplar der Satzung ist dem Aufzunehmenden auszuhändigen. Die Aufnahme ist schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und dem Vorstand **bis spätestens 01.10.** des jeweiligen Jahres schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund durch Beschluss ausschließen. Dem Auszuschließenden muss vor der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Beiträge

Zur Deckung der Vereinskosten wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben; über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Schüler, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Studenten zahlen den ermäßigten Beitrag. Der Ermäßigungsgrund ist ab dem 16. Lebensjahr **jährlich** nachzuweisen.

Ein Ehepartner zahlt den ermäßigten Mitgliedsbeitrag.

Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern Beitragsermäßigungen zuzubilligen.

§ 8 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied ein. Die Leitung hat der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte einen schriftlichen Antrag stellt.

Im ersten Quartal eines Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung hat spätestens 3 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen

§ 10 Stimmrecht

Jedes zur Mitgliederversammlung erschienene **stimmberechtigte** Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Außer bei der Vorstandswahl kann nach Verständigung auch durch Handzeichen abgestimmt werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung bestimmt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Eine ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht für:

- a) Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichts,
- b) Verabschiedung des Jahresetats,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Wahl des Vorstands,
- e) Wahl eines Kassenprüfers,
- f) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
- g) Genehmigung von Darlehen, soweit und sobald die Darlehensverpflichtung des Vereins insgesamt € 2.500,- übersteigt. Die Genehmigungspflicht schränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen nicht ein.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden, Kassierer, Schriftführer und einem Beisitzer.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam den Verein. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Weitere Vorstandsmitglieder als Beauftragte sind zulässig. Ihre Berufung, Abberufung und Aufgaben regelt der Vorstand.

§ 14 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Bei Stimmgleichheit wird die Wahl einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl entsprechender neuer Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, regelt der Vorstand die Nachfolge für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Nur vollgeschäftsfähige Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

§ 15 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und dafür zu sorgen, dass die in § 5 der Satzung angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten gehören insbesondere:

- a) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Planung und Durchführung des Programms,
- c) Vertretung und Repräsentation des Vereins nach außen.

Alle Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Kassenprüfer

Es gibt 2 Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen davon auf die Dauer von 2 Jahren.

Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 17 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung sowie die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Inkrafttreten

Mit Eintragung in das Vereinsregister am **07.06.2004** erhält die Satzung Ihre Gültigkeit.

Kassel, den 08.06.2004